

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk

evangelisch-lutherischen Konsistoriums
in Kiel.

Stück 1.

Kiel, den 7. Januar

1921.

Inhalt: 1. Kirchengesetz zur Abänderung des Kirchensteuergesetzes vom 10. März 1906. — 2. Kirchensteuererhebung für das Rechnungsjahr 1920. — 3. Zulegung von Kirchengemeinden zum VIII. Gesamtsynodal-Wahlkreis. — 4. Verbrechen gegen das keimende Leben. — 5. Kirchliche Versorgung der Taubstummen. — 6. Auswanderung junger Mädchen nach Spanien. — 7. Kirchensammlung für die evangelische Seemannsmission. — Personalien usw.

Nr. 1. Kirchengesetz zur Abänderung und Ergänzung des Kirchengesetzes vom 10. März 1906 betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden und Parochialverbänden der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein. Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 19.

Vom 21. Dezember 1920.

Für die evangelisch-lutherische Landeskirche der Provinz Schleswig-Holstein wird mit Zustimmung der Gesamtsynode verordnet, was folgt:

§ 1.

Als Maßstab für die Umlegung der Kirchensteuer tritt zum Zwecke der Erhebung von Zuschlägen an die Stelle der Staatseinkommensteuer die Reichseinkommensteuer.

Ausgegeben Kiel, den 12. Januar 1921.

2
§ 2.

1. Für das Rechnungsjahr 1920 erfolgt die Heranziehung zur Kirchensteuer, soweit die Einkommensteuer als Maßstab zur Umlegung dient, vorläufig nach der den Kirchensteuerbeschlüssen zugrunde gelegten Veranlagung zur Staatseinkommensteuer für das Rechnungsjahr 1919.

2. Die endgültige Heranziehung zu dieser Kirchensteuer für das Rechnungsjahr 1920 hat, sobald die Veranlagung zur Reichseinkommensteuer für das Rechnungsjahr 1920 geschehen ist, nach dem Maßstab und dem Ergebnis der letzteren stattzufinden.

§ 3.

1. Das Konsistorium unter Zustimmung des Ausschusses der Gesamtsynode wird ermächtigt, die im § 19 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 (R.-G.-Bl. S. 1993) vorgesehenen Anträge wegen Übertragung der Verwaltung der Kirchensteuer auf die Landesfinanzämter und die Finanzämter mit Wirkung für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein und ihre Kirchengemeinden und Parochialverbände zu stellen.

2. Soweit diese Übertragung erfolgt, treten die Landesfinanzämter und die Finanzämter an die Stelle derjenigen nach den bisherigen kirchlichen Ordnungen berufenen Behörden, deren Aufgaben beim Kirchensteuergeschäft sie wahrzunehmen haben.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt rückwirkend vom 1. April 1920 an in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1920.

Die mit der vorläufigen Wahrnehmung des landesherrlichen Kirchenregiments beauftragten Staatsminister.

St. R. I 10573.

gez. Fischbeck.

gez. Deser.

gez. Severing.

Nr. 2. Kirchensteuererhebung für das Rechnungsjahr 1920.

Kiel, den 31. Dezember 1920.

In denjenigen Kirchengemeinden (Parochialverbänden), in welchen von der Einziehung der Kirchensteuer für das Rechnungsjahr 1920, weil sich Schwierigkeiten ergeben haben, einstweilen abgesehen worden ist, haben nunmehr die Kirchenvorstände und bezw. Kirchenkollegien ungesäumt die vorläufige Veranlagung zur Kirchensteuer für das Rechnungsjahr 1920 nach Maßgabe des § 2 Absatz 1 des vorstehend abgedruckten Kirchengesetzes vorzunehmen.

Bei der endgültigen Veranlagung zur Kirchensteuer steht nichts im Wege, mit Rücksicht auf den allgemein gestiegenen Geldbedarf der Kirchengemeinden gleichzeitig eine Erhöhung der für das laufende Jahr in Aussicht genommenen Kirchenumlage zu beschließen (§ 52 Ziffer 8 Kirchengemeinde- und Synodalordnung). Im übrigen sind auf die endgültig veranlagten Kirchensteuerbeträge die auf

Grund der vorläufigen Heranziehung zu entrichtenden Beträge anzurechnen und zuviel gezahlte Beträge zurückzuerstatten.

In denjenigen Kirchengemeinden, in denen älteres Kirchensteuerrecht gilt, ist, soweit die Kirchensteuern bisher durch Zuschläge zur Staatseinkommensteuer erhoben worden sind, entsprechend zu verfahren.

Die zur Deckung laufender Ausgaben etwa aufgenommenen Anleihen sind baldigst wieder zurückzuzahlen.

Wo Schwierigkeiten in der Erhebung der Kirchensteuern dadurch entstanden sind, daß die politischen Gemeinden ihre bisherige Mitwirkung eingestellt haben und eine Erhebung der Kirchensteuern durch die Finanzämter in Höhe der vorjährigen Beträge nicht ausreichend erscheint, weisen wir im Anschluß an unsere Rundverfügung an die Synodalausschüsse vom 10. November 1920 — I. 2109 — noch darauf hin, daß die Kirchengemeinden unter Umständen die Erhebung der Kirchensteuern selbst in die Hand nehmen müssen. Da die Unterlagen für die vorläufige Heranziehung nach der staatlichen Einkommensteuerveranlagung von 1919 vorhanden sind und gegebenenfalls von den Kommunalbehörden beschafft werden können bzw. von ihnen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen sind, dürften dem unüberwindliche Schwierigkeiten nicht entgegenstehen. Eine wesentliche Vereinfachung und Verbilligung des Einziehungsverfahrens wird sich dadurch ermöglichen lassen, daß zunächst unter Hinweis auf die besonderen Schwierigkeiten der Steuererhebung im laufenden Jahr die Gemeindeglieder durch Kanzelabkündigung und Bekanntmachung in der Ortszeitung oder in den Gemeindeblättern aufgefordert werden, die Steuern bis zu einem bestimmten Termin an den Kirchenkastenrendanten abzuführen. Wir möchten annehmen, daß eine große Zahl von Gemeindegliedern einer solchen Aufforderung bereitwillig nachkommen würde. Eine besondere Zahlungsaufforderung brauchte dann nur für diejenigen auszufertigt zu werden, die der öffentlichen Aufforderung nicht Folge geleistet haben. Bei ihrer Zustellung wird die Inanspruchnahme freiwilliger Hilfskräfte von großem Wert sein.

In vielen Fällen werden auch im Wege der Verhandlung die kommunalen Behörden zu bestimmen sein, für das laufende Jahr die Kirchensteuern wie bisher mit zu erheben.

Auf keinen Fall dürfen aber die etwa vorhandenen Schwierigkeiten dazu führen, daß noch weiter von der Erhebung der Kirchensteuern für das Rechnungsjahr 1920 abgesehen wird. Eine Erhebung der Kirchensteuern für 1920 zugleich mit denjenigen für 1921 würde zweifellos, zumal wohl in allen Gemeinden mit einer Steigerung des kirchlichen Steuerbedarfs zu rechnen ist, von den Kirchengemeindegliedern als eine drückende Last empfunden werden, vielleicht nicht unerhebliche Steuerausfälle zur Folge haben und weitere unliebsame Folgen nach sich ziehen können.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. 3. Zulegung der Kirchengemeinden Reitum, Morsum und Westerland auf Sylt sowie Aventoft, Neukirchen und Rodenäs zum VIII. Gesamtsynodal-Wahlkreis.

Riel, den 16. Dezember 1920.

Gemäß Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 20. Oktober 1920 betreffend Abänderung der Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein vom 4. November 1876 — Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 169 — setzen wir im Einvernehmen mit dem Gesamtsynodalausschuß vorläufig fest, daß die nach der Abtretung Nordschleswigs an Dänemark bei Deutschland verbliebenen Kirchengemeinden des VII. Wahlkreises, und zwar: Reitum, Morsum und Westerland auf Sylt sowie Aventoft, Neukirchen und Rodenäs, unter gleichzeitiger Auflösung des VII. Wahlkreises dem VIII. Gesamtsynodal-Wahlkreis hinzutreten haben.

Diese Verfügung tritt mit ihrer Verkündigung in Kraft.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 2678.

D. Dr. Müller.

Nr. 4. Einspruch gegen die Straffreiheit für das Verbrechen gegen das keimende Leben.

Deutscher Evangelischer Kirchenausschuß.
K. A. 983.

Berlin-Charlottenburg, den 25. November 1920.
Lebensstraße 3.

Ein an den Reichstag gestellter Antrag Aberhold und Gen. vom 2. Juli 1920 (Drucksachen Nr. 90) bezweckt die Aufhebung der §§ 218—220 Str.G.B., während ein Antrag Schuch, Dr. Radbruch und Gen. vom 31. Juli 1920 (Drucksachen Nr. 380) dem Strafgesetzbuch folgenden § 219 a einfügen will:

„Die in den §§ 218 und 219 des Strafgesetzbuches bezeichneten Handlungen sind nicht strafbar, wenn sie von der Schwangeren oder einem staatlich anerkannten (approbierten) Arzte innerhalb der ersten 3 Monate der Schwangerschaft vorgenommen worden sind.“

Die christliche Kirche sieht nach unverbrüchlichem göttlichem Wort in den Kindern einen Segen und ein Geschenk Gottes. Vom christlichen Standpunkt aus ist jedes Tun, welches in die Sphäre der gottgeordneten Lebenserschaffung zerstörend eingreifen will, als ein schweres sittliches Unrecht zu beurteilen, es sei denn, daß es sich dabei um die Erhaltung des Lebens der Mutter handele. Die Vernichtung des keimenden Lebens ist ethisch noch verwerflicher, als die Vorbeugung der Empfängnis; sie wirkt zudem noch volksverderblicher wie diese, insbesondere wenn sie, wozu

bei Straffreiheit ein Weg geöffnet würde, allgemeine Verbreitung finden und so zur Volkssitte oder Volksunsitte werden sollte; sie entfittlicht das Verhältnis der beiden Geschlechter untereinander und entwürdigt Mann und Frau, indem ihnen freigegeben würde, der Verantwortung für die Folgen des Geschlechtsverkehrs sich zu entziehen, den Quell, aus welchem neues Leben hervorgehen soll, zu verschütten und den Akt des Geschlechtsgenusses zu ausschließlichem Akt der Befriedigung des Geschlechtstriebes zu vergiften.

Für die Ehe würde die straffreie Zulassung der Abtreibung die dringende Gefahr einer völligen Zerstörung ihres sittlichen Wertes bedeuten. Von der sittlichen und idealen Aufgabe, alle Sorgen und Mühen der Kindererziehung auf sich zu nehmen, sollen sich die Eltern befreien dürfen, um durch nichts in dem Genuß der materiellen Güter des Lebens beschränkt zu werden! Schon eine durch Vorbeugung herbeigeführte bewusste Beschränkung der Kinderzahl zu dem vermeintlichen Zwecke der Erzielung besserer Lebensbedingungen für die Kinder ist nur als eine Überschätzung der materiellen Lebensgüter und eine vollkommene Verkennung der sittlichen Aufgaben der Ehe zu werten. Meistens ist, wie in dem Vortrag von Dr. med. Paull in der Gründungsversammlung des Bundes für deutsche Familie und Volkskraft ausgeführt ist, in solchen Fällen die Sorge für die vorhandenen Kinder nicht der wirkliche Grund für die Einstellung der Kindererzeugung, sondern die Besorgnis der Ehegatten, sie könnten durch eine größere Kinderzahl in ihren eigenen Lebensansprüchen gestört werden. Gilt dies schon von der Beschränkung der Kinderzahl durch Vorbeugungsmittel, so hundertfach mehr von der Beseitigung des Nachwuchses durch Abtreibung.

Auch vom naturrechtlichen Standpunkte aus ist die Zulässigkeit der Abtreibung zu verneinen. Es ist nicht anzuerkennen, daß die lebende Generation über die Abtötung der kommenden Generation, daß die Mutter über die Leibesfrucht willkürlich verfügen dürfe; denn diese ist nicht etwa ein Teil des weiblichen Organismus, sondern ein sich entwickelndes selbständiges Menschenleben, dem gegenüber die Mutter die natürliche Pflicht hat, den notwendigen Schutz ihres Mutter Schoßes zu gewähren.

Die gesetzliche Zulassung der Abtreibung würde aber auch bevölkerungspolitisch im nationalen Interesse ein unabsehbarer und nicht wieder gutzumachender Schade sein. Kein Volk hat, wie die Geschichte lehrt, sich je über die natürlichen und sittlichen Ordnungen hinweggesetzt. Sollten die Anträge Gesetz werden, so würde die Geschichte darin ein klares Zeichen des inneren sittlichen Verfalls des deutschen Volkes dieser Tage erblicken. Der statistisch erwiesene Geburtenrückgang in Deutschland ist schon seit längerer Zeit von allen Seiten als ein an den Wurzeln der deutschen Volkskraft nagender Krebschaden anerkannt. Die Zukunft des deutschen Volkes wird mit davon abhängen, daß, auch im Geiste der Artikel 119 ff. der Reichsverfassung, der Geburtenrückgang nicht gefördert, vielmehr — und das allerdings nicht nur mit strafgesetzlichen Maßnahmen — bekämpft wird.

Wie nach allem der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß als Vertretung der deutschen evangelischen Kirchenregierungen gegen die Anträge auf straflose Zulassung der Abtreibung bei der Reichsregierung schon jetzt nachdrücklichst Einspruch zu erheben nicht unterlassen will, ersucht er den

Herrn Reichsminister dringendst, auch seinerseits diesen Bestrebungen auf das entschiedenste entgegenzutreten.

Kiel, den 17. Dezember 1920.

Indem wir im Vorstehenden eine von dem Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß an den Herrn Reichsminister des Innern gerichtete Eingabe zur Kenntnis bringen, machen wir darauf aufmerksam, daß Pfarrer Ludwig Hoppe, Berlin-Lichterfelde, sich als Geschäftsführer der Volksgemeinschaft zur Wahrung von Anstand und guter Sitte, wie er uns mitteilt, an sämtliche Geistliche unserer Landeskirche gewandt hat, um sie unter Übersendung von Informationsmaterial für diese wichtige Frage zu interessieren.

Wir können uns daher unter Bezugnahme auf das den Herren Geistlichen bekannte Material und unter Hinweis auf die Adventsbriefe der Herren Generalsuperintendenten damit begnügen, auch von uns aus noch einmal empfehlend auf die von Pfarrer Hoppe ins Leben gerufene bedeutungsvolle Bewegung hinzuweisen und zu betonen, daß auch wir eine großzügige, einmütige Protestkundgebung der gesamten evangelisch-kirchlichen Kreise für geboten halten.

Die Gesetzanträge zeugen von einem erschreckenden sittlichen Tiefstande und würden im Falle ihrer Annahme zu einer unheilvollen Vergiftung des sittlichen Volksbewußtseins führen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 2617.

D. Dr. Müller.

Nr. 5. Kirchliche Versorgung der Taubstummten.

Kiel, den 24. Dezember 1920.

Im Jahre 1921 sollen folgende Taubstummengottesdienste abgehalten werden:

- a) in Flensburg von Pastor Lorenzen-Schleswig in der Heiligen-Geist-Kirche am 13. Februar, 8. Mai (Abendmahl), 11. September, 13. November, nachmittags in einer noch zu bestimmenden Stunde;
- b) in Husum von Pastor Nienau in der Kirche am 23. Januar, 20. März, 16. Mai, 17. Juli, 11. September (Abendmahl), 13. November, nachmittags 2 Uhr;
- c) in Schleswig von Pastor Lorenzen in der Michaeliskirche am 6. Februar, 6. März, 3. April, 1. Mai, 5. Juni, 3. Juli (Konfirmation und Abendmahl), 4. September, 2. Oktober, 6. November, 4. Dezember, nachmittags 2 Uhr;
- d) in Arnis von Pastor Heimer in der Kirche am 10. April (Abendmahl), 10. Juli, 9. Oktober (Abendmahl), 4. Dezember, nachmittags 3 Uhr;
- e) in Rendsburg von Pastor Kamm in der Sakristei der Christkirche am 9. Januar, 6. März, 28. März (vormittags 11¹/₄ Uhr Beichte und Abendmahl), 8. Mai, 17. Juli, 30. Oktober, 4. Dezember (Abendmahl), nachmittags 3 Uhr;

- f) in Kiel von Pastor Dr. Stubbe im Winter in der Jakobi-Kirche, wenn geheizt, im Sommer im Konfirmandensaal Knooper Weg 53 am letzten Sonntage im Monat, nachmittags 3¹/₂ Uhr, Abendmahl im April und November;
- g) in Neumünster von Pastor Harmjen im Gemeindehause (Saal 5) am 6. Februar, 6. März (Abendmahl), 3. April, 1. Mai, 5. Juni, 3. Juli, 7. August, 4. September, 2. Oktober, 6. November, 4. Dezember, nachmittags 3 Uhr;
- h) in Heide von Hauptpastor Rodenberg in der Kirche am 13. Februar, 28. März (Abendmahl), 12. Juni, 14. August, 2. Oktober (Erntefest), 11. Dezember, nachmittags 2 Uhr;
- i) in Ikehoe von Pastor Reimers im Konfirmandensaal des I. Kompastorats am 2. Januar, 6. März, 1. Mai (Abendmahl), 3. Juli, 4. September, 6. November, nachmittags 3 Uhr. Der Abendmahls-gottesdienst findet in der St. Laurentii-Kirche statt;
- k) in Elmshorn von Pastor Lensch im Konfirmandensaal des Kompastorats am 27. Februar, 3. April, 22. Mai (Abendmahl), 7. August, 16. Oktober, 26. Dezember, nachmittags 2¹/₂ Uhr;
- l) in Altona von Hauptpastor Schmidt am 16. Januar, 17. April, 22. Mai (Abendmahl), 18. September, 16. Oktober, 20. November, nachmittags 4 Uhr, im Konfirmandensaal bei der St. Petri-Kirche, die Abendmahlsfeier in der Kirche;
- m) in Oldenburg von Hauptpastor Feldhufen im Hauptpastorat am 28. März, 5. Juni, 11. September, 18. Dezember, nachmittags 3 Uhr;
- n) in Bad Oldesloe von Pastor Engelle im Gemeindehause am 16. Januar, 20. Februar, 3. April, 8. Mai, 26. Juni, 14. August, 18. September, 23. Oktober, 20. November, 18. Dezember, nachmittags 2 Uhr;
- o) in Mölln in Lauenburg von Pastor Strecken-Bassahn in der Sakristei der Kirche am 6. Februar, 8. Mai, 17. Juli, 16. Oktober (Abendmahl), vormittags 11 Uhr.

Wegen der Verrichtung von Amtshandlungen an Taubstummen und ihren Familien sowie wegen der Seelsorge und Fürsorge seitens der Parochialgeistlichen bei den ihren Gemeinden angehörenden Taubstummen weisen wir auf unsere Ausführungen in den beiden letzten Absätzen der Bekanntmachung vom 12. Januar 1915 — I. 3247 — Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 3 — hin.

Um den Taubstummen-seelsorgern die erwünschte besondere Einladung zu den Gottesdiensten zu erleichtern, bestimmen wir, daß die Parochialgeistlichen von jedem Zuzuge Taubstummer in ihren Gemeinden, der zu ihrer Kunde kommen sollte, den zuständigen Taubstummengeistlichen benachrichtigen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. 6. Warnung vor der Auswanderung junger Mädchen nach Spanien.

Kiel, den 30. Dezember 1920.

Wie uns der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß schreibt, ist ihm von sehr beachtenswerter Seite mitgeteilt worden, daß der Auswanderung junger Mädchen nach Spanien, insbesondere nach San Sebastian, ernste Bedenken entgegenstehen, weil mit einer Gefährdung der Mädchen gerechnet werden müsse. Es sei besonders für Spanien anzuraten, eine Stellung nur bei solchen Familien anzunehmen, die der Bewerberin selbst bekannt oder von zuverlässiger Seite als durchaus vertrauenswürdig empfohlen worden seien. Soweit protestantische Lehrerinnen und Erzieherinnen in Frage kämen, müsse darauf hingewiesen werden, daß in dem vorwiegend katholischen Spanien, wo keine katholische Familie eine protestantische Lehrerin aufnehmen würde, für sie nur sehr beschränkte Aussichten beständen.

Den Herren Geistlichen und Kirchenvorständen geben wir hiervon mit dem Anheimgeben um weitere Verbreitung Kenntnis.

Zugleich machen wir auf die vom Reichswanderungsamt herausgegebenen Merkblätter Nr. 13 (Was muß der Auswanderer über Steuerpaß und Geldverhältnisse wissen?) und Nr. 28 (Auskunft für Auswanderer nach Rio Grande do Sul) mit dem Bemerkten aufmerksam, daß diese Merkblätter zum Selbstkostenpreis vom Zentralverlag G. m. b. H. in Berlin NW. 7, Luisenstraße 31 b, bezogen werden können.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 2740.

D. Dr. Müller.

Nr. 7. Kirchensammlung für die evangelische Seemannsmission.

Kiel, den 16. Dezember 1920.

Wir bringen hierdurch in Erinnerung, daß in sämtlichen Kirchen unseres Aufsichtsbezirks am Sonntag Sexagesimae (30. Januar 1921) zum Besten der evangelischen Seemannsmission eine allgemein verbindliche Kirchensammlung in allen an diesem Tage stattfindenden Gottesdiensten abzuhalten ist.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 11. Januar 1916 — Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 4 — ersuchen wir die Herren Geistlichen, ihren Gemeinden die Kirchensammlung warm zu empfehlen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 2679.

D. Dr. Müller.

Personalien.

- Bestätigt:** Am 13. Dezember 1920 die Wahl des Pastors PrahI, bisher in Rekenis, zum II. Pastor der Kirchengemeinde Gelting mit dem Amtssitz in Gundelsby.
- Am 3. Januar 1921 die Wahl des Pfarramtskandidaten Johannes Thoböll aus Kiel-Gaarden zum Pastor in Bannesdorf a. Fehm.
- Ordiniert:** Am 7. November 1920 Kandidat Bruno Geß als Provinzialvikar.
- Am 7. November 1920 Kandidat Konrad Lübbert als Provinzialvikar.
- Am 7. November 1920 Kandidat Hans Claussen als Provinzialvikar.
- Am 7. November 1920 Kandidat Nikolaus Christianen als Inspektor des Predigerseminars Breeß.
- Am 5. Dezember 1920 Kandidat Harald Torp als Provinzialvikar.
- Am 2. Januar 1921 Kandidat Johannes Thoböll als Pastor in Bannesdorf a. Fehm.
- Am 2. Januar 1921 Kandidat Friedrich Hansen als Hilfsgeistlicher der Kirchengemeinde Kellinghusen.

Seite 10
(Leerseite)